



**HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF**  
**BESCHLUSS**

In dem Prozesskostenhilfverfahren

des Herrn Jörg Bergstedt,  
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

zu dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jörg Bergstedt,  
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Klägers,

gegen

die Justus-Liebig-Universität Gießen,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Ludwigstraße 23, 35390 Gießen,

Beklagte,

wegen Hochschulrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 10. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Nassauer,  
Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens,  
Richter am Hess. VGH Kohde

am 30. September 2010 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 19. Juli 2010 - 9 K 1800/10.GI - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger zu tragen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

## **G r ü n d e**

Die Beschwerde ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren erster Instanz zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt, da es der angestrebten Rechtsverfolgung nach Maßgabe der im Prozesskostenhilfeverfahren gebotenen summarischen Prüfung an der für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderlichen hinreichenden Erfolgsaussicht fehlt (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Aufhebung eines vom Präsidenten der Beklagten mit Bescheid vom 1. Dezember 2009 und Widerspruchsbescheid vom 1. Juni 2010 gegen ihn ausgesprochenen, auf drei Jahre befristeten Hausverbots.

Die Ermächtigung zum Erlass des streitigen Hausverbots folgt unmittelbar aus dem in § 44 Abs. 1 Satz 4 HHG a. F. - nunmehr § 38 Abs. 1 Satz 4 HHG - verbürgten Hausrecht des Präsidenten der Beklagten. Dieses umfasst das Recht, zur Wahrung der Zweckbestimmung der Hochschule als öffentlicher Einrichtung und insbesondere zur Abwehr von Störungen des dortigen Dienstbetriebs nach Ermessen über den Aufenthalt von Personen in den Räumen der Hochschule zu bestimmen (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 29. November 1989 - 6 TH 2981/89 -, NJW 1990, 1250 m. w. N.). Das Hausverbot ist ordnungsrechtlicher Natur. Da es der Aufrechterhaltung und Wahrung des Hausfriedens im Interesse der Funktionsfähigkeit der Hochschule dient, hat es präventiven Charakter und setzt voraus, dass von dem Kläger eine hinreichend konkrete Wahrscheinlichkeit einer - erneuten - Verletzung des Hausrechts der Beklagten ausgeht.

Ausgehend hiervon kann bei summarischer Prüfung nicht davon ausgegangen werden, dass der Präsident der Beklagten beim Erlass des streitigen Hausverbots ermessensfehlerhaft von seinem Hausrecht Gebrauch gemacht hat. Zur Begründung wird gem. § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen, denen der Senat uneingeschränkt folgt. Nach Aktenlage ist es am 3. April 2009 in den Institutsräumen der Beklagten zu einer Störung des Dienstbetriebs durch den Kläger gekommen. Da der Kläger zudem durch seinen Vortrag im Verwaltungs- und im Klageverfahren zu erkennen gegeben hat, dass er auch künftig beabsichtigt, die betroffenen Räumlichkeiten der Beklagten aus den gleichen sachlichen wie politischen Motiven zu betreten und diese für seine Ziele zu nutzen, ist zugleich die konkrete Gefahr weiterer, ähnlich gelagerter Hausrechtsverletzungen gegeben. Dieser konnte die Beklagte durch den Erlass des streitigen befristeten Hausverbots ermessensfehlerfrei begegnen. Dies folgt schon daraus, dass der Kläger nicht Mitglied der Beklagten (§ 32 HHG) ist und schon deshalb nach dem Widmungszweck der Beklagten grundsätzlich kein Recht auf Zutritt zu und Aufenthalt in den Räumen der Beklagten hat.

Der Kläger kann hiergegen nicht mit Erfolg einwenden, das Verwaltungsgericht habe den tatsächlichen Geschehensablauf in den Räumen der Beklagten am 3. April 2009 nicht aufgeklärt. Es habe stattdessen dahinstehen lassen, ob und wie das widerstreitende Vorbringen der Beteiligten zu den Ereignissen vom 3. April 2009 in Einklang gebracht werden könne und gleichwohl ihn und sein Verhalten als mitursächlich für eine empfindliche Störung der Dienstgeschäfte und des Dienstbetriebs im betroffenen Institutsgebäude angesehen. Dadurch, dass das Gericht offen gelassen habe, wer die Schuld an den Auseinandersetzungen vom 3. April 2009 trage, habe es die Beklagte „per se ins Recht“ gesetzt.

Dem Einwand steht zunächst verfahrensrechtlich entgegen, dass das Prozesskostenhilfungsverfahren seiner Natur nach ein summarisches Verfahren ist, also die Klärung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht erfordert, dass ihr eine abschließende Sachverhaltsklärung vorausgeht. In der Sache verkennt der Kläger, dass seiner Darstellung der Ereignisse vom 3. April 2009, wonach er u. a. von einem Mitarbeiter der Beklagten körperlich attackiert und am Verlassen des Institutsgebäudes mit körperlicher Gewalt gehindert worden sei, er niemanden bedrängt und auch nicht versucht habe,

Lichtbildaufnahmen von Institutsmitarbeitern ohne deren Einwilligung zu machen, nach derzeitiger Aktenlage zwei in wesentlichen Punkten übereinstimmende dienstliche Erklärungen beteiligter Mitarbeiter der Beklagten entgegenstehen. So berichtet Frau Pöckentrup-Bauer von einem provokanten Auftreten des Klägers, wiederholten beleidigenden Äußerungen gegenüber Mitarbeitern und erheblicher Unruhe im Zusammenhang mit seinem Aufenthalt in den Räumen des Instituts. Sie habe das Verhalten des Klägers persönlich als bedrohlich empfunden, u. a. auch deshalb, weil der Kläger ständig fotografiert und sie befürchtet habe, dass es ihm u. a. darum gegangen sei, Mitarbeiter des Instituts zu seinem Nutzen unberechtigt zur Schau zu stellen. Dr. Imani führt in seiner dienstlichen Erklärung u. a. aus, der Kläger sei während seines Aufenthalts in den Räumlichkeiten des Instituts sehr laut geworden und habe wiederholt versucht, die anwesenden Mitarbeiter verbal zu provozieren, u. a. dadurch, dass er das Institut der illegalen Forschung bezichtigt habe. Auch habe er versucht, ihm und später Frau Pöckentrup-Bauer mit seiner linken Hand ein mitgeführtes Plakat neben das Gesicht zu halten und ihn bzw. Frau Pöckentrup-Bauer damit zu fotografieren. Von daher spricht nach dem derzeitigen Sachstand alles dafür, dass sich der Kläger entgegen seiner Darstellung der Ereignisse auffällig störend, laut und provokant verhalten und das Institut bzw. Institutsmitarbeiter auch verbal attackiert hat. Hinzu kommt, dass der Einwand des Klägers, er sei mit körperlicher Gewalt am Verlassen des Instituts gehindert worden, angesichts des für die Mitarbeiter nach Aktenlage wenig erfreulichen Verlaufs der Ereignisse, der Konfliktrichtigkeit des gesamten Vorfalls und der wiederholten telefonischen Bitte Dr. Imanis um polizeiliche Unterstützung gegen den Kläger nicht nachvollziehbar ist.

Der Kläger kann auch nicht mit Erfolg einwenden, es sei nicht zu erkennen, worin die vom Verwaltungsgericht angenommene empfindliche Störung der Dienstgeschäfte zu sehen sei. Sein bloßer Aufenthalt in den Räumen des Instituts und der Versuch, ein Plakat aufzuhängen und ein Sekretariat zu betreten, könne den Dienstbetrieb nicht gestört haben, insbesondere da er keinen Versuch unternommen habe, Laborräume des Instituts zu betreten. Dem steht entgegen, dass nach Aktenlage Mitarbeiter des Instituts während ihrer Dienstzeit durch den Kläger veranlasst wurden, ihre Dienstgeschäfte ruhen zu lassen und sich mit dem Kläger zu befassen, um der durch seinen etwa halbstündigen Aufenthalt in

den Räumlichkeiten des Instituts entstanden und nach Aktenlage zunehmend eskalierenden Konfliktsituation Herr zu werden.

Der Kläger kann sich gegen das streitige Hausverbot auch nicht mit Erfolg auf die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistete Forschungsfreiheit berufen.

Die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützte Freiheit der Forschung betrifft vor allem die freie Wahl von Fragestellung und Methodik wissenschaftlicher Tätigkeit, die praktische Durchführung von Forschungsprojekten sowie die Bewertung von Forschungsergebnissen und deren Verbreitung. Keine wissenschaftlichen Tätigkeiten in diesem Sinne sind politische Aktivitäten, auch wenn sie auf wissenschaftlicher Grundlage beruhen; die Grenze liegt dort, wo Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung in aktives Handeln umgesetzt werden (Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl., Art. 5, Rn. 122 f.). Dies zu Grunde gelegt, hat der Kläger bislang schon nicht schlüssig dargetan, welche im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützte Forschungstätigkeit er in den Räumen der Beklagten ausübt, insbesondere weshalb er zumindest für vorbereitende und begleitende Tätigkeiten, die in einem engen Zusammenhang mit einem von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Forschungsprozess stehen, die Räumlichkeiten der Beklagten betreten und nutzen muss.

Im Übrigen verkennt der Kläger insoweit grundlegend, dass die verfassungsrechtlich gewährleistete Forschungsfreiheit ihm kein Recht vermittelt - insbesondere ohne Mitglied der Beklagten zu sein -, deren Gebäude uneingeschränkt zu betreten und für seine privaten Zwecke zu nutzen. Die Beklagte ist vielmehr nur gehalten, im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung bei der Ausübung ihres Hausrechts den grundgesetzlich gewährleisteten Schutz der Forschung zu berücksichtigen und - wenn durch ein Hausverbot eine Beeinträchtigung der Freiheit der Forschung ernsthaft zu besorgen steht - diese sachgerecht mit dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit ihrer Einrichtungen abzuwägen. Es ist bei summarischer Prüfung indes nicht ersichtlich, dass die Beklagte im Hinblick auf die vom Kläger geäußerten Interessen am Aufenthalt in ihren Räumen zu Forschungszwecken und den zugleich damit zu besorgenden erneuten Störungen ihres Dienstbetriebs dem öffentlichen Interesse an einem unbeeinträchtigten Dienstbetrieb in den angefochtenen Bescheiden ermessensfehlerhaft den Vorrang eingeräumt hat.

Der Kläger kann gegen die angefochtene Entscheidung auch nicht mit Erfolg einwenden, das streitige Hausverbot verletze ihn in seinem von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Grundrecht auf Pressefreiheit, insbesondere da investigativer Journalismus Überprüfungen vor Ort erfordere. Dies gelte etwa für die Frage, ob sich drittmittelabhängige und konzernnahe Forschung im Institut von Prof. Kogel durch dortige Aushänge und Auslagen belegen lasse.

Zwar trifft es zu, dass die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Pressefreiheit neben der Schaffung und Gestaltung von Presseerzeugnissen auch alle wesensmäßig mit der Pressefreiheit zusammenhängenden Tätigkeiten von der medienspezifischen Beschaffung der Informationen bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung schützt und Träger des Grundrechts der Pressefreiheit alle Personen und Unternehmen sind, die die hiernach geschützten Tätigkeiten vornehmen (Jarass/Pieroth, a.a.O., Art. 5, Rn. 27ff.). Jedoch unterliegt die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 GG u. a. der Schranke der allgemeinen Gesetze, so dass das durch § 44 Abs. 1 Satz 4 HHG a. F. - nunmehr § 38 Abs. 1 Satz 4 HHG - dem Präsidenten der Beklagten zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Hochschule und ihrer Einrichtungen gewährte Hausrecht die Pressefreiheit einzuschränken vermag. Dies hat zur Folge, dass auch Journalisten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit dem Schutzbereich der Pressefreiheit unterliegen, diejenigen Einschränkungen hinzunehmen haben, die durch das Hausrecht der Beklagten begründet sind. Von daher hindert die Pressefreiheit die Beklagte grundsätzlich nicht, Störungen des Dienstbetriebs durch den Aufenthalt Dritter in ihren Institutsräumen zu unterbinden, auch wenn diese für sich das Recht der Pressefreiheit in Anspruch nehmen können. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte im Fall des Klägers gehalten gewesen wäre, im Rahmen ihrer Ermessensausübung besondere, durch die Pressefreiheit geschützte Interessen des Klägers vorrangig zu berücksichtigen und hiergegen das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Hochschulbetrieb zurücktreten zu lassen, sind weder ersichtlich noch dargetan. Dies gilt umso mehr, da das bei den Verwaltungsvorgängen befindliche, vom Kläger seinerzeit mitgeführte Plakat eher darauf hindeutet, dass sich der Kläger in den Räumlichkeiten des betroffenen Instituts weniger zum Zweck der medienspezifischen Informationsgewinnung aufgehalten hat, als dazu, diese als Plattform für politische Aktivitäten bzw. Erklärungen zu nutzen.

Da der Kläger mit seiner Beschwerde unterlegen ist, hat er nach § 154 Abs. 2 VwGO die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Nach § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO werden im Prozesskostenhilfebeschwerdeverfahren außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Nassauer

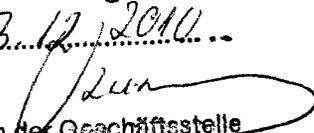
Dr. Jürgens

Kohde



**Ausgefertigt**

Kassel, den 03.12.2010

  
als Urlandsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes

